
SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Fahrzeuglackierer/
Fahrzeuglackiererin

vom 3. Juli 2003

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 3. Juli 2003** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift*

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift*

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

* Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche/r Vertreter/in diese speichern und ausdrucken können. Auszubildende haben den Empfang durch die Auszubildenden und ggf. deren gesetzliche/r Vertreter/in nachzuweisen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBiG). Auszubildende sind verpflichtet den Empfang der Vertragsabfassung zu bestätigen (§ 13 S. 2 Nr. 8 BBiG).

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Fahrzeuglackierer/zur Fahrzeuglackiererin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				☐
						☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
7	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 7)	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen erkennen d) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen e) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen f) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden g) Mengen ermitteln, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen h) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen i) Arbeitsaufgaben mit betrieblich beteiligten Personen durchführen	6 ^{*)}			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
8	Einrichten von Arbeitsplätzen (§ 5 Nr. 8)	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen	3 ^{*)}			☐ ☐ ☐ ☐ ☐

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	a) Serviceleistungen einordnen und darstellen, Kunden informieren b) Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren c) fertiggestellte Arbeiten übergeben		2 ^{*)}		☐ ☐ ☐
		d) Kunden auf Instandsetzungsintervalle hinweisen, Instandhaltungsbedingungen erläutern e) Kunden hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Durchführbarkeit von Instandsetzungen beraten f) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen			2 ^{*)}	☐ ☐ ☐
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	a) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und anwenden b) Datensysteme nutzen c) branchenübliche Software nutzen d) fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden		2 ^{*)}		☐ ☐ ☐ ☐
		e) technische und gestalterische Sachverhalte umsetzen f) Daten pflegen und archivieren g) Kommunikations- und Informationssysteme nutzen			3 ^{*)}	☐ ☐ ☐
3	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 7)	a) Zeichnungen und Farbpläne erstellen b) Farbbezeichnungen und Farbbordnungssysteme anwenden c) Bauarten, Funktionen, Systeme, Bauteile und Baugruppen von Fahrzeugen unterscheiden und zuordnen d) technische Regelwerke, Hersteller-richtlinien, berufsspezifische Vorschriften, Verordnungen und Gesetze anwenden e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der betrieblichen Werkstattlogistik festlegen und vorbereiten,		3 ^{*)}		☐ ☐ ☐ ☐

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		c) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Untergrunderstellung und -vorbereitung sowie zur Reinigung und Entschichtung auswählen und handhaben, insbesondere Hochdruckreiniger und Strahlgeräte				☐
		d) Werkzeuge und Geräte für Unterbodenschutz und Hohlraumversiegelung auswählen und handhaben		3		☐
		e) Geräte und Anlagen zur Trocknung auswählen, einstellen und bedienen				☐
		f) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und in Stand halten g) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen auswählen, einrichten und handhaben h) Maschinen und Anlagen, insbesondere mit hydraulischer und pneumatischer Steuerung, einrichten und bedienen			8	☐ ☐ ☐
6	Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen sowie von Bauteilen (§ 5 Nr. 10)	a) Kleb- und Dichtstoffe auswählen, anmischen und verarbeiten b) Metalle, Hölzer und Kunststoffe unter Einsatz von Maschinen formgebend be- und verarbeiten, Verbindungen herstellen und zur Beschichtung vorbereiten c) Beschichtungsstoffe mischen und verarbeiten		5		☐ ☐ ☐
		d) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe nach Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, zubereiten sowie be- und verarbeiten			4	☐
7	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 5 Nr. 11)	a) Abdeck- und Abklebarbeiten durchführen b) Fahrzeuge und Fahrzeugteile zur Beschichtung vorbereiten, Verunreinigungen beseitigen, insbesondere entfetten c) Beschichtungen und Korrosion unter Beachtung der Rostgrade entfernen d) Dicht- und Klebstoffe entfernen		3		☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		e) Beschriftungen und Folien entfernen f) Korrosionsschutz durchführen, insbesondere für Schweißnähte, Hohlräume und Unterböden				☐ ☐
		g) Metallflächen phosphatieren h) Untergründe für die Befestigung von Bauteilen und Baugruppen prüfen und beurteilen i) Fahrzeuge und Fahrzeugteile ausbeulen, rückformen und in Stand setzen		3		☐ ☐
		k) Karosserie- und Fahrzeugteile laminieren l) Untergründe für nachfolgende Beschichtungen auf Haftfestigkeit und Tragfähigkeit prüfen und beurteilen m) Untergrundschäden bewerten und dokumentieren			4	☐ ☐
8	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 5 Nr. 12)	a) Dicht- und Dämmstoffe verarbeiten, Antidröhnbeschichtungen aufbringen b) Korrosionsschutz sowie Grund- und Füllmaterial aufbringen c) Fahrzeuge, Fahrzeugaufbauten und Bauteile in unterschiedlichen Beschichtungstechniken lackieren		3		☐ ☐ ☐
		d) Serienteile und Objekte beschichten e) Oberflächen polieren		7		☐ ☐
		f) Schadensdiagnosen erstellen und dokumentieren g) Farbnuancen ermitteln und dokumentieren h) Lackfehler und -schäden beseitigen i) Lackierungen aufbereiten, restaurieren, pflegen und konservieren k) Spot- und Smart-repair-Systeme auswählen und anwenden			10	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
9	Ausführen von Demontage- und Montagearbeiten (§ 5 Nr. 13)	a) Bau- und Zubehörteile auswählen und montieren b) Fahrzeugausstattungen demonstrieren und montieren, insbesondere Innenverkleidung und Instrumententräger c) Umform-, Trenn- und Fügetechniken anwenden d) elektrische und elektronische Bauteile, Baugruppen und Systeme aus- und einbauen und Funktionsfähigkeit überprüfen e) mechanische, pneumatische und hydraulische Fahrzeugbauteile aus- und einbauen und auf Funktionsfähigkeit überprüfen			8	☐ ☐
		f) Fahrzeugverglasungen aus- und einbauen			2	☐
10	Herstellen von Beschriftungen, Design- und Effektlackierungen (§ 5 Nr. 14)	a) Schriften, Zeichen, Muster und Signets erstellen b) Übertragungshilfen und -medien anfertigen, auf vorbereitete Untergründe einpassen und übertragen		2		☐ ☐
		c) Oberflächen durch Muster, Materialien und werkzeugbedingte Strukturen gestalten d) kommunikative und dekorative Gestaltung ausführen			5	☐ ☐
		e) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen herstellen, insbesondere Metalleffekt- und Speziallackierungen f) Designlackierungen herstellen g) Gestaltungsentwürfe für mobile Werbeträger erstellen und umsetzen				☐ ☐
					10	☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
11	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 13)	a) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen b) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen c) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren		2 ^{*)}		☐ ☐ ☐
		d) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren, auswerten und zur Qualitätsverbesserung in die Arbeitsabläufe einbeziehen e) Fahrzeuge zur Übergabe vorbereiten			3 ^{*)}	☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet